

DAS BUNDESTEILHABEGESETZ (BTHG) UND SEINE FOLGEN

Timo Tetz
Fachbereich Soziales und Senioren
12. September 2018



GLIEDERUNG

- Allgemeines – Die Eingliederungshilfe (EGH)
- Das Bundesteilhabegesetz (BTHG)
- Ausgewählte Kernaspekte
 - Das Gesamtplanverfahren
 - Ausrichtung am ICF
- Fazit

ALLGEMEINES – DIE EINGLIEDERUNGSHILFE (EGH)

- Die Eingliederungshilfe
 - ... hat die Aufgabe, eine drohende Behinderung zu verhüten oder die Folgen einer Behinderung zu beseitigen oder zu mildern,
 - ... ist die umfangreichste, vielfältigste und kostenintensivste Hilfeart innerhalb der Sozialhilfe (2018: 27,7 Mio. €),
 - ... wird durch das **BTHG** gänzlich erneuert,
 - ... ist bis 31.12.2019 im SGB XII (6. Kapitel) verortet,
 - ... wird ab dem 01.01.2020 im SGB IX verankert und
 - ... beeinflusst die Ausrichtung des Fachbereichs (ggf. des Landkreises) im Bereich der Behindertenhilfe maßgeblich.

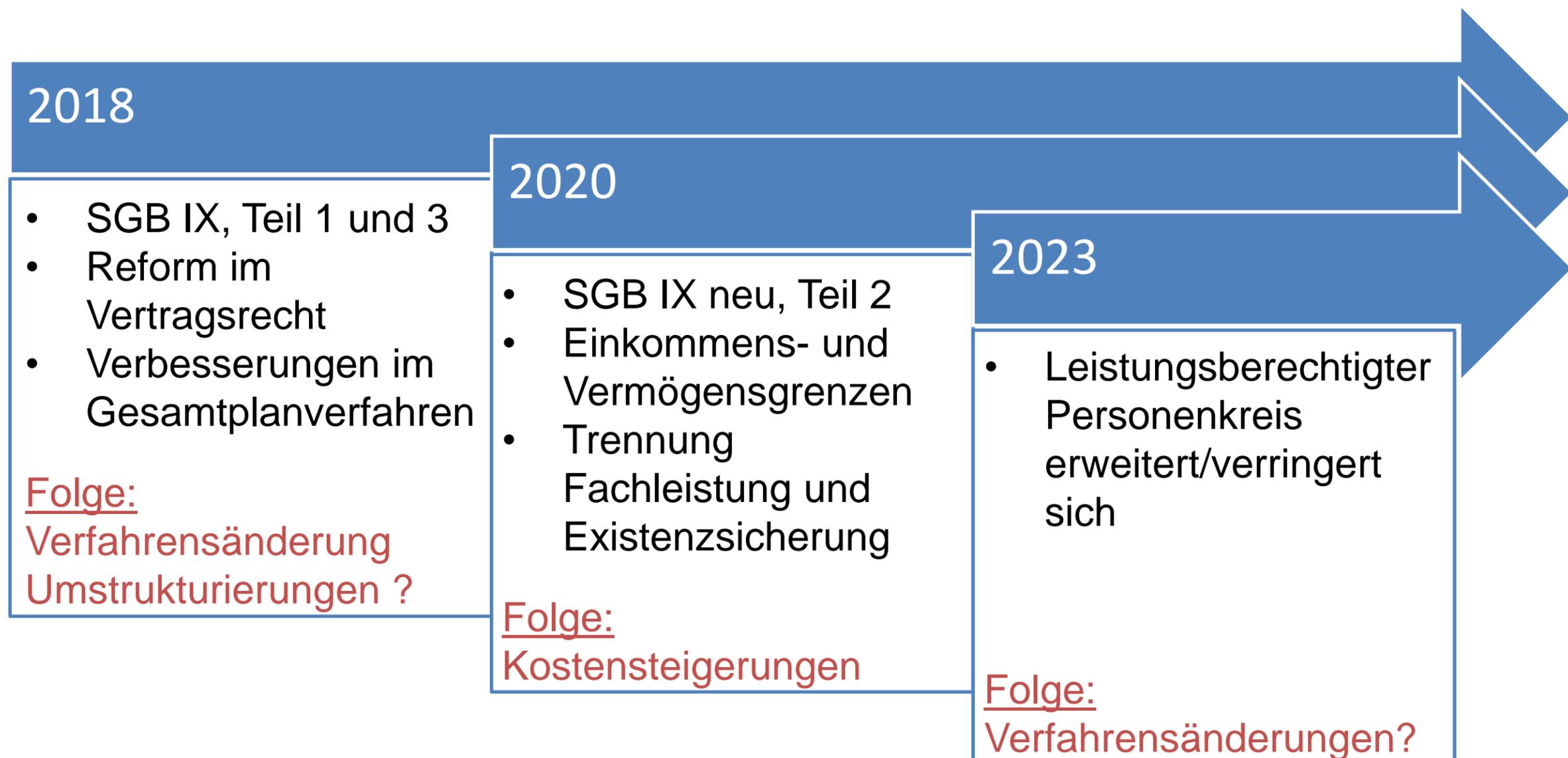
DAS BUNDESTEILHABEGESETZ (BTHG)

Kernziele des BTHG sind:

- Weiterentwicklung der EGH zu einem modernen Teilhaberecht
- Herauslösung aus dem Fürsorgesystem
- Zuständigkeitsklärung und Erstattungsverfahren der Reha-Träger untereinander werden geschärft („Hilfen aus einer Hand“)
- Personenorientierung /-zentrierung -> Stärkung des MmB

DAS BUNDESTEILHABEGESETZ (BTHG)

Das BTHG ist ein Artikelgesetz, das in mehreren Stufen in Kraft tritt*:



*Darstellung hier ab 2018

DAS GESAMTPLANVERFAHREN

- Gesamtplanverfahren nach §§ 141 ff. SGB XII (ab 01.01.2020 §§117 ff. SGB IX) ist verpflichtend (MmB, Ges.-Amt, BA, ...)
- Obligatorische Beteiligung des Leistungsberechtigten im Gesamtplanverfahren
- Gesamtplan ist für alle Klienten zu erstellen (alle 2 Jahre, Kinder ½ Jahr)
- Bedarfsermittlungsverfahren (B.E.Ni) ist anzuwenden
- Bedarfsermittlung ist ICF- basiert/orientiert

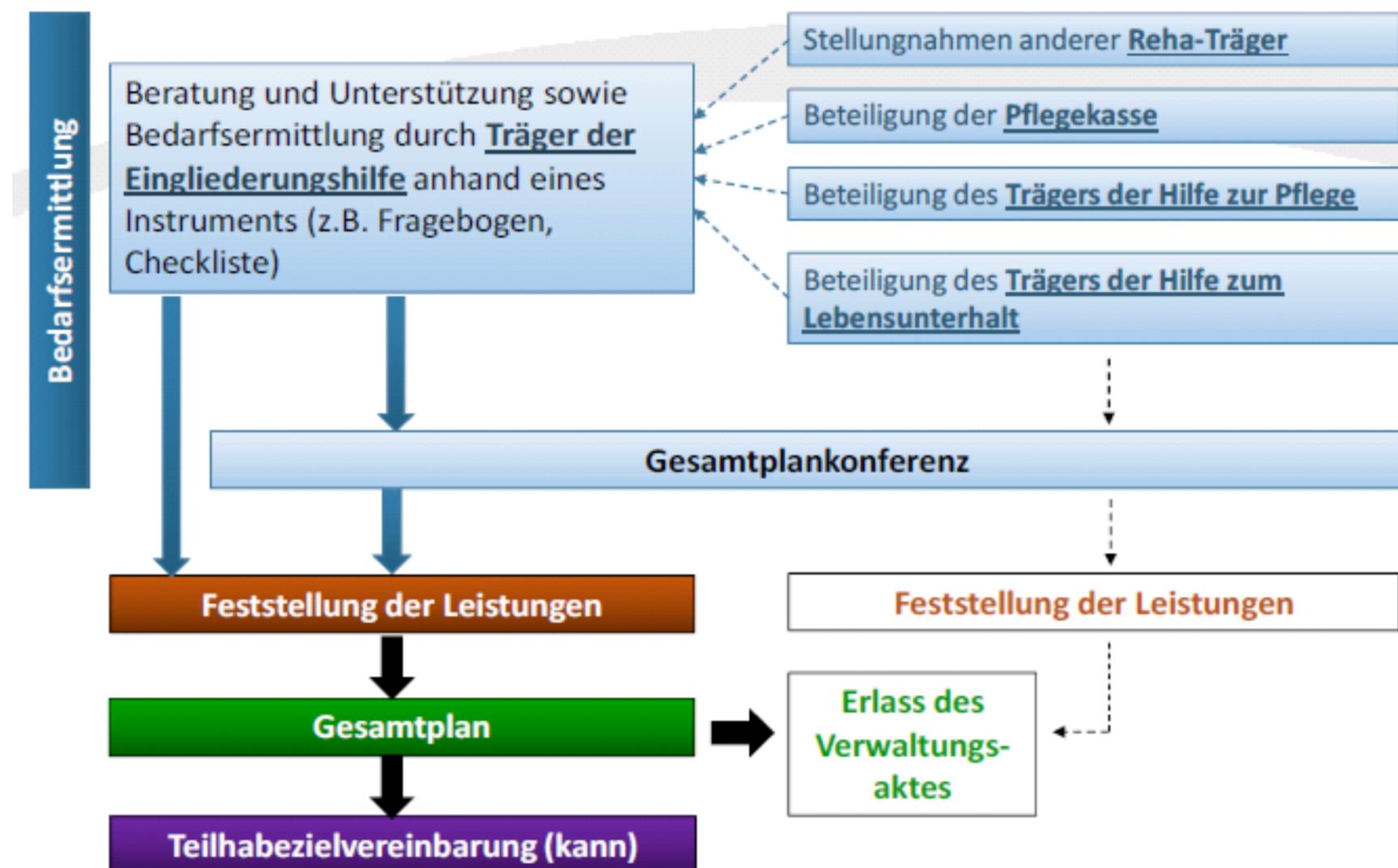
Folge:

- Hoher Einarbeitungsaufwand,
- ggf. neue fachliche Ausrichtung,
- höherer Organisationsaufwand für Gesamtplangespräche,
- erhöhter zeitlicher Aufwand für die Erstellung und Überprüfung von in den Gesamtplänen festgelegten Ziele für alle Klienten



DAS GESAMTPLANVERFAHREN

Prozessablauf Gesamtplanung



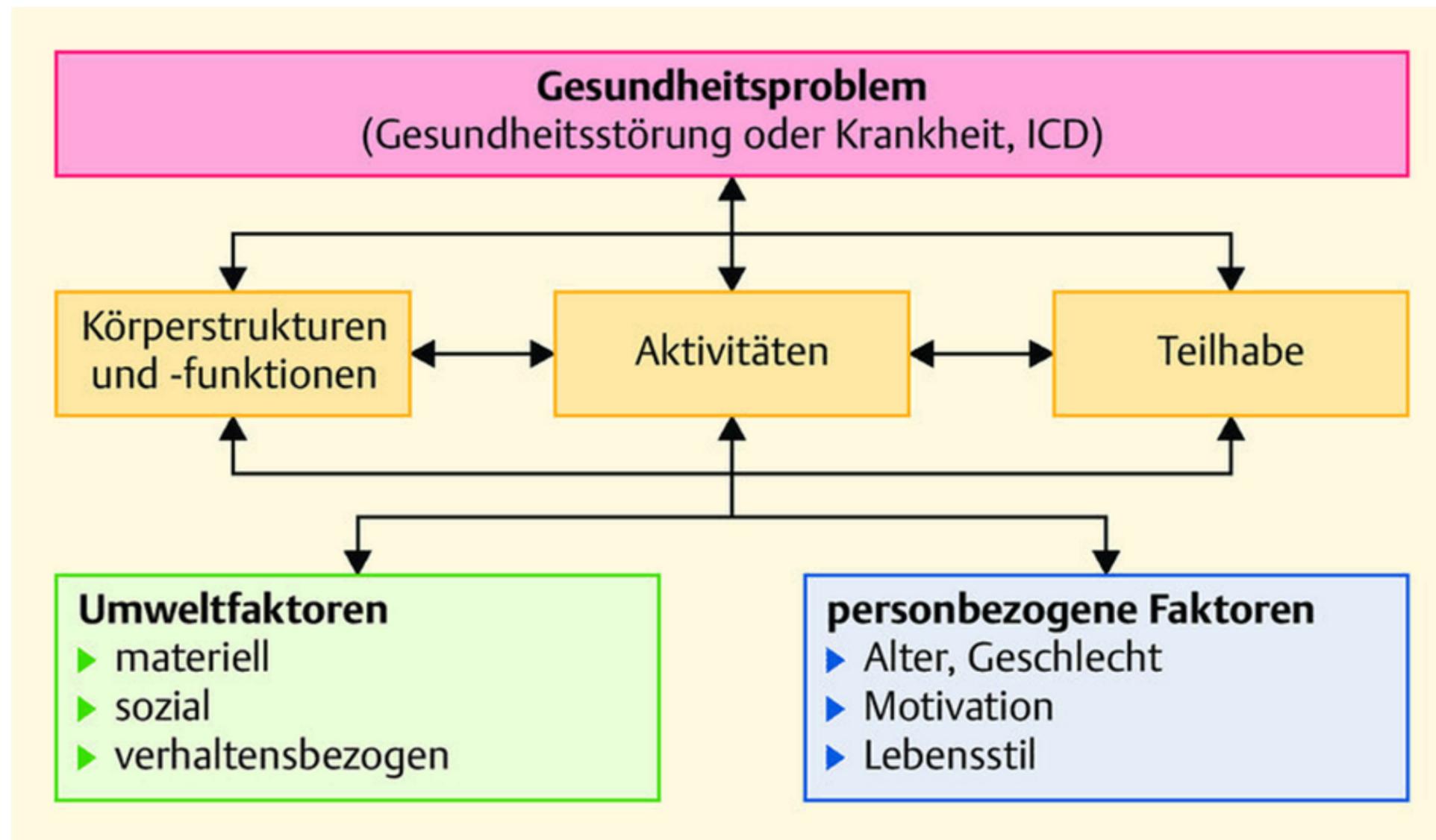
Quelle: Orientierungshilfe zur Gesamtplanung, Stand Feb. 2018, BAGüS

AUSRICHTUNG AM ICF

- Der Gesetzgeber normiert in §118 SGB IX die Orientierung an den ICF bei der Bedarfsermittlung
- ICF dient als Basis für die Feststellung der Teilhabebeeinschränkung und setzt Diagnose voraus
- Teilhabe bedeutet das Einbezogensein in Lebenssituationen, wie Schule, Arbeit etc.
- Einschränkungen sind solche, die durch Behinderungen entstehen – diese sollen abgemildert werden

AUSRICHTUNG AM ICF

BIO-PSYCHO-SOZIALES MODELL DER ICF



AUSSAGEN DES LANDES NIEDERSACHSEN

- Aufgabenwahrnehmung durch Kommune bei unter 18-jährigen und durch das Land für über 18-Jährige (Heranziehung)
 - Ggf. Qualifizierung der Vw.-Mitarbeiter
 - Kostenübernahme im Raum für Soz.-Päd (Maßstab 1:150) – Rückwirkende Zahlung?
 - Pauschale Kostenübernahme für Vw.-Kräfte?
 - Kostenerstattung Ü18: 90 %, U 18: 30 %
 - Interkommunale Verwerfungen nicht abschließend geregelt
 - Land plant AG SGB IX
-
- Im Ergebnis: Aktuelle keine verbindlichen Aussagen des Landes hinsichtlich Umsetzung, Fortbildung etc.

FAZIT

- Anpassung bestehender Prozesse im Bereich der Hilfeplanung – später im Bereich der Grundsicherungszahlungen
- Anpassung der Personalstruktur hinsichtlich Profession und Quantität
- Steigerung der Fortbildungen
- Anpassung der Haushaltsplanungen

VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT